

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 Abs. 2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Saarlouis, den 26. Juli 1967

Das Amtsgericht, Abt. 3

36/1292

Zwangsversteigerung

7 K 29/67 – Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Püttlingen, Band 185, Blatt Nr. 7092, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. November 1967, nachmittags 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, Zimmer 12, versteigert werden.

Lfd. Nr. 38, Gemarkung Püttlingen, Flur Nr. 28, Parzelle Nr. 468/215, Grundsteuermutterrolle Nr. 7092, Wirtschaftsart und Lage: Acker, in der Langlängt, Größe: 7,69 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 1967 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals Hans Eckle, Kaufmann, Ehemann von Marianne geb. Stöckmann, in Püttlingen, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen für ein Zehntel des Bargebots sofort Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Völklingen, den 8. September 1967

Das Amtsgericht

37/1293

Aufgebot

Das Sparkassenbuch des Kreissparkasse Homburg (Saar), Hauptzweigstelle Bexbach, Nr. 112 264, lautend auf Friedrich Emser, Höchen, Kohlstraße 33, ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Homburg (Saar), den 12. September 1967

Der Vorstand

38/1294

Beschluß

12 N 79/64 – In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Plattenlegermeisters Karl Holzer, in Elversberg (Saar), wird die Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 18. Oktober 1967, vormittags 9.30 Uhr, Zimmer 32, vor dem hiesigen Amtsgericht, Knappschaftsstraße 16, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2179 DM (i. W.: Zweitausendeinhundertneunundsiebig Deutsche Mark) und die Auslagen auf 87,10 DM (i. W.: Siebenundachtzig 10/100 Deutsche Mark) abzüglich der durch Beschuß vom 12. Mai 1967 bewilligten Entnahmen von 1000 DM, festgesetzt.

Neunkirchen (Saar), den 5. September 1967

Das Amtsgericht

39/1207 Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Diefflen für das Gelände „südwestlich Pfaffenweg/Schlung“ vom 6. April 1967

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO –) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Unter diese Vorschriften fallen folgende Parzellen in Flur 3 der Gemarkung Diefflen: 574/14, 573/13, 572/11, 571/10, 587/182, 633/184.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

1. Geschoßhöhe: in den Wohngeschoßen max. 2,80 m
2. Dachform: Flach- und Satteldächer
3. Dachneigung: 0–18°

§ 3

Gestaltung der Garagen

Sofern Garagen an einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind diese einheitlich zu gestalten.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

Die Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straße erfolgt durch eine bis 0,60 m hohe Mauer oder eine 0,80 m hohe Hecke.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,– DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,– DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Diefflen, den 20. April 1967

Der Bürgermeister

Domma

40/1299 a Bekanntmachung

Das nachstehend aufgeführte, von der Kreissparkasse Blieskastel ausgestellte Sparkassenbuch, Konto-Nr. 111 890, lautend auf Marianne Gehring, Hausangestellte, Blieskastel, Auf der Agd 36, wird für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Blieskastel, den 14. September 1967

Kreissparkasse Blieskastel
Der Vorstand